

Von der Gewerbefreiheit zum Kartellgesetz

1. Warum wurde Deutschland zu einem „Land der Kartelle“?

Nach Auffassung der gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich entwickelnden liberalen Schule der Nationalökonomie entsteht der höchstmögliche Wohlstand einer Nation nicht durch staatliche Lenkungsmaßnahmen, sondern durch die freie marktwirtschaftliche Betätigung der Unternehmer. Wettbewerb und Gewinnstreben zwingen diese zu größtmöglicher Produktion — ein Umstand, der sich schließlich in niedrigen Preisen und damit zugunsten der Konsumenten auswirken müsse. Die Durchführung der Gewerbefreiheit, d. h. der Befreiung des Gewerbes von altererbten Bindungen und polizeistaatlichen Vorschriften, war daher eine der wichtigsten Forderungen der liberalen Philosophen. Nachdem die Gewerbefreiheit in Frankreich im Jahre 1791 durch Abschaffung der Zünfte verkündet worden war, wurden ihre Grundsätze in Preußen seit 1810 durchgeführt und im Jahre 1869 in eine Gewerbeordnung, die für das gesamte Deutsche Reich gültig war, übernommen.

Die Auffassung der liberalen Denker, daß der freie Wettbewerb zu größtmöglicher Produktion und damit zu niedrigen Preisen führe, erfuhr im Verlaufe des 19. Jahrhunderts insofern eine Korrektur, als man erkennen mußte, daß von seiten der Unternehmer die Bereitschaft zum Wettbewerb nur sehr gering war und daß sie die Vereinigung in marktbeherrschende Verbände, insbesondere in Kartelle, vorzogen. Kartelle sind dabei Verbände von rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmungen derselben Branche, deren Ziel darauf gerichtet ist, durch Preis- und sonstige Vereinbarungen den Markt zu beeinflussen und unter Umständen zu beherrschen. Die Ursache für das Entstehen von Kartellen liegt vor allem in den hohen fixen Kosten des Anlagekapitals und in dem hierdurch bedingten Bestreben, Produktion und Absatz auf einer bestimmten Mindesthöhe zu halten.

In Deutschland erhielt das Kartellwesen besonderen Auftrieb, als das Reichsgericht im Jahre 1897 gegen ein Kartellmitglied entschied, das von seinem Verband wegen wiederholter Direktverkäufe auf Zahlung der für diesen Fall vorgesehenen Vertragsstrafe verklagt worden war. Der Beklagte hatte eingewendet, daß der Vertrag wegen Gesetzesverstoßes rechtsunwirksam sei, da er die Gewerbefreiheit unzulässig einschränke und damit gegen die Gewerbeordnung verstoße. Die Entscheidung des Reichsgerichtes, daß ein solcher Verstoß nicht vorliege und daß Kartellverträge grundsätzlich rechtswirksam seien, hat die weitere wirtschaftspolitische Entwicklung maßgeblich beeinflußt und dazu beigetragen, daß Deutschland zu einem „Land der Kartelle“ wurde.

Die volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen der Kartellwirtschaft suchte man 1923 durch eine Kartellverordnung, die Kartellbildungen zwar grundsätzlich erlaubte, sich aber gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung wandte, zu beseitigen. Ein eigenes Kartellgericht konnte auf Antrag des Reichswirtschaftsministeriums ein Kartell für nichtig erklären oder den Beteiligten den Rücktritt gestatten. Der nationalsozialistische Staat ließ nicht nur die Kartellverbände bestehen, um sie für die Zwecke seiner zentralisierten Wirtschaft zu verwenden, sondern erweiterte überdies den staatlichen Einfluß auf die Steuerung der Wirtschaft durch das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen. Die deutschen Kartelle hatten sich auf dem Weltmarkt nicht besonders beliebt gemacht. Man verkaufte unter dem Preis der ausländischen Konkurrenz so lange, bis diese ausgeschaltet war, um die Preise dann wieder ansteigen zu lassen — ein Verhalten, das nur infolge entsprechender hoher Preise im Inland möglich war. Die grundsätzliche Abneigung der Amerikaner gegen marktbeherrschende Unternehmen, wie sie insbesondere in der Anti-Trust-Gesetzgebung der Vereinigten Staaten zum Ausdruck kommt, in Verbindung mit der unverhohlenen Absicht einer Schwächung der deutschen Konkurrenz, führte dann nach

VON DER GEWERBEFREIHEIT ZUM KARTELLGESETZ

Beendigung des zweiten Weltkrieges zu dem „Gesetz über das Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft“, das nicht nur die Bildung neuer Kartelle, Konzerne und Trusts untersagt, sondern auch die Auflösung der bestehenden marktregelnden Zusammenschlüsse anordnete.

2. Die Auseinandersetzungen über das Kartellproblem zwischen dem Bundeswirtschaftsminister Erhard und dem Bundesverband der deutschen Industrie

Nach Übergang der gesetzgebenden Gewalt auf die deutschen Stellen legte der Bundeswirtschaftsminister *Erhard* im Sommer 1952 einen Gesetzentwurf vor, der im Gegensatz zu der Mißbrauchsgesetzgebung von 1923 ein grundsätzliches Kartellverbot enthielt und nur befristete Ausnahmen für Außenhandels-, Rationalisierungs- und Krisenkartelle vorsah. Gerade weil die von der liberalen Schule geforderte freie Konkurrenz unter den Unternehmungen nach den Erfahrungen der letzten anderthalb Jahrhunderte keine Selbstverständlichkeit war, sollte nach der Erhardschen Auffassung eine weitgehende staatliche Aufsicht über den Wettbewerb zum Schutze des Konsumenten geschaffen werden. Der Bundeswirtschaftsminister vertrat in seiner grundsätzlichen Stellungnahme zudem die Auffassung, daß gebundene Kartellpreise die Auflösung krisenhafter Erscheinungen verhinderten. Die in Krisenzeiten sinkenden Preise hätten einen steigenden Verbrauch zur Folge und könnten dazu beitragen, etwa aufgetretene Spannungen auf organische Weise im Sinne einer „Mengenkonjunktur“ zu heilen. Preisbindungen, die fast immer Mengenbindungen bedeuteten, setzten an die Stelle der staatlichen Zentralverwaltungswirtschaft eine solche privatwirtschaftlicher Natur. Man habe nicht das Recht, Zusammenschlüsse mit dem Anspruch auf Freiheit zu begründen, da dies eine Freiheit zur Beseitigung der Freiheit wäre.

Der Erhardsche Kartellverbotsgesetzentwurf wurde von Seiten der kartellfreundlichen Industriellen einer außerordentlich scharfen Kritik unterzogen, wobei ihre Gegenargumente in einem besonderen, auf dem Mißbrauchsprinzip basierenden Gesetzentwurf Ausdruck fanden. Man kritisierte vor allem, daß Professor Erhard von einem idealisierten Modell des freien Wettbewerbs, das mit der Marktwirklichkeit nicht übereinstimme, ausginge. Das Wachsen der Fixkostenanteile zwänge die Unternehmer zu langfristigerem Disponieren, weshalb auch die Unternehmerfunktion nicht nur durch Risikobereitschaft, sondern ebenso durch Streben nach Sicherheit gekennzeichnet sei. Auch übersehe Professor Erhard die Tatsache, daß der „klassische“ Wettbewerb immer mehr durch den Wettbewerb neuer Waren und neuer Techniken abgelöst werde. Dieser Druck des technischen Fortschritts ließe nur zeitlich befristete Monopole zu und zwänge selbst diese, sich immer wieder so zu verhalten, „als ob“ Konkurrenz bestünde. Die Starrheit der Preise sei deshalb nur vorübergehender Natur und habe vor allem das Ziel, Finanzmittel zum Schutze der weiteren Expansion zu sammeln. Die Kartellabsprachen scherten damit den Fortschritt auf einer höheren Ebene. Im Gegensatz zur Erhardschen Auffassung vertraten die Industriellen den Standpunkt, daß die Preisabsprachen der Kartelle im Falle einer Krise eine beruhigende Wirkung auf die übrige Wirtschaft ausübten. Sie wiesen weiter darauf hin, daß man keine allgemeine „Durchkartellierung“ der Wirtschaft wünsche, daß es aber unter allen Umständen erforderlich sei, sogenannte Konditionenkartelle, auf die 70 vH der deutschen Kartelle entfielen und deren Zielsetzung in der Sicherung eines lautereren Wettbewerbs läge, zu genehmigen. Das Kartellverbot ließe den Typenwettbewerb in Deutschland noch weiter ansteigen und begünstige geradezu „soziologisch unerwünschte Kapitalkonzentrationen“. Endlich wies man darauf hin, daß internationale, insbesondere europäische Kartellabsprachen als Ausgleichsinstrument für die vorgesehene wirtschaftliche Integration Europas dienen könnten.

3. Das neue „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das am 1. Januar 1958 in Kraft getreten ist, hat alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Wettbewerb teilweise oder ganz auszuschalten, im Grundsatz verboten. In seinem Paragraphen 1 wird festgestellt, daß Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schließen, unwirksam sind, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Wenn jedoch das neue Gesetz als das „Grundgesetz der Marktwirtschaft“ bezeichnet wird, so kann diese Firmierung nur mit einigen Vorbehalten akzeptiert werden. Tatsächlich gingen die fast fünfjährigen Kämpfe innerhalb und außerhalb des Bundestages um wesentliche Beschränkungen des marktwirtschaftlichen Prinzips. Das vorliegende Gesetz ist deshalb viel eher als ein Kompromiß der streitigen Auffassungen zwischen dem Prinzip des freien Wettbewerbs und dem Sicherheitsstreben der Wirtschaft anzusehen. Hinsichtlich der Behandlung wettbewerbsbeschränkender Tatbestände zieht sich der Streit zwischen dem Verbotsprinzip (ohne und mit Erlaubnisvorbehalt) und dem Erlaubnis- bzw. Mißbrauchsprinzip (mit und ohne Verbotsvorbehalt) wie ein roter Faden durch den gesamten materiellen Teil des Gesetzes.

Das im Paragraphen 1 festgelegte Verbotsprinzip wird durch eine Vielzahl von Ausnahmen in einem erheblichen Umfange durchbrochen. Dies bezieht sich zunächst auf Verträge und Beschlüsse, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich Skonti zum Gegenstand haben, sowie auf Rabatte, soweit diese ein echtes Leistungsentgelt darstellen. Derartige Vereinbarungen sind allerdings anmeldepflichtig und werden erst dann wirksam, wenn die Kartellbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der „Präventivanmeldung“ widerspricht. Zu den wichtigen Ausnahmen vom Verbotsprinzip gehören u. a. auch Preiskartelle bei strukturbedingtem Absatzrückgang sowie Rationalisierungs- und Außenhandelskartelle. In besonderen Fällen ist im übrigen der Bundeswirtschaftsminister jederzeit befugt, die Erlaubnis zu Preiskartellen zu erteilen, wenn ihm dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen als notwendig erscheint.

Bei strukturbedingtem Absatzrückgang kann die Erlaubnis zu einem Kartellvertrag erteilt werden, wenn dieser notwendig erscheint, um eine planmäßige Anpassung der Kapazität des betreffenden Wirtschaftszweiges an den Bedarf herbeizuführen. Bei dieser Regelung sollten allerdings nicht die Schwierigkeiten übersehen werden, die sich für die Genehmigung von Kartellabsprachen zur Behebung einer strukturellen Krise eines Wirtschaftszweiges ergeben können. Solche Ausnahmen können unseres Erachtens nur dann zugelassen werden, wenn die antragstellenden Unternehmen einen volkswirtschaftlich vertretbaren Plan zur systematischen Anpassung der in ihrer Branche vorhandenen Überschußkapazitäten an die Änderung der Nachfrage vorlegen und wenn sie nachweisen, daß die entstandenen Überschußkapazitäten nicht durch eine zumutbare Preissenkung zu einem nennenswerten Teil zur Ausnutzung gebracht werden können. Kartellabsprachen erscheinen aber grundsätzlich ungeeignet, wenn es sich um Absatzschwierigkeiten handelt, die vermutlich nur beschränkte Zeit dauern. Ihr Zweck, Grenzbetriebe über die Notzeit hinwegzuretten, würde nur auf Kosten der besseren Betriebe und der Abnehmerschaft dieser Branche erreicht. Vorausgesetzt, daß tatsächlich ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an dem Bestand der betroffenen Unternehmen bestünde, dürfte eine entsprechende direkte und offene Subventionierung die bessere Lösung sein.

Vom Verbot ausdrücklich ausgenommen sind weiterhin Abreden zum Zwecke der Rationalisierung, d. h. u. a. Regelungen, die eine einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben. Der Anmeldung soll eine Stellungnahme der Rationalisierungsverbände beigefügt werden. Es unterliegt auch scherlich keinem Zweifel, daß

es sinnvoll ist, wenn das Gesetz auf Antrag die Erlaubnis zu Verträgen erteilt, die der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dienen und geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung wesentlich zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern. — Die Ausnahme vom Verbotsprinzip gilt auch für Verträge und Beschlüsse, die der Sicherung und Förderung der Ausfuhr oder bestimmten Einfuhrregelungen dienen. Derartige ausfuhrfördernde Kartellvereinbarungen sind solange unvermeidlich, wie eine funktionierende internationale Wettbewerbsordnung nicht verwirklicht ist und die Gesetzgebung der konkurrierenden ausländischen Volkswirtschaften solche Kartellvereinbarungen gestattet. — Der Gesetzgeber ist endlich so weit gegangen, die Erlaubnis zu Preiskartellen auch in anderen besonders schwerwiegenden Einzelfällen zu erteilen, wenn ihm die Beschränkung des Wettbewerbs aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls als notwendig erscheint oder wenn bei unmittelbarer Gefahr andere gesetzliche oder wirtschaftspolitische Maßnahmen nicht oder nicht mehr rechtzeitig getroffen werden können. Der Vorteil einer solchen Generalklausel gegenüber einer Vielzahl kasuistisch aufgezählter Ausnahmetatbestände liegt nicht zuletzt darin, daß bei allen Entscheidungen nicht allein juristische Argumente, sondern zwangsläufig auch die volkswirtschaftlichen Konsequenzen von Kartellabsprachen untersucht werden müssen. Dieser Zwang zum volkswirtschaftlichen Denken erweist sich im Rahmen eines Kartellverbotsgesetzes um so notwendiger, als nachweisbar bestimmte Abreden gesamtwirtschaftlich günstige Wirkungen zeigen.

Bezüglich der vertikalen Preisbindungen (der sog. Preisbindungen der „zweiten Hand“), die grundsätzlich verboten sind, wurde insofern eine Sonderregelung getroffen, als es zulässig sein soll, wenn ein Unternehmen die Abnehmer seiner Markenwaren rechtlich oder wirtschaftlich dahingehend bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren. Markenwaren im Sinne des Gesetzes sind dabei Erzeugnisse, deren Lieferung in gleichbleibender oder verbesserter Güte von dem preisbindenden Unternehmen gewährleistet wird und die mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal versehen sind. — Wenn für Wirtschafts- und Berufsvereinigungen die Möglichkeit vorgesehen ist, sog. „Wettbewerbsregeln“ aufzustellen, die in einem besonderen Register des Kartellamtes einzutragen sind, so soll damit der Zweck verfolgt werden, dem unlauteren Wettbewerb entgegenzuwirken. Inzwischen ist von den Spitzenverbänden der Wirtschaft auf dem Wege der Selbstverwaltung eine zentrale Schlichtungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten gegründet worden. Hier wäre jedoch darauf zu achten, daß diese Schlichtungsstelle nicht zur Umgehung der Kartellbehörde und des Kartellgesetzes mißbraucht wird und sich zu einer Art Zwischeninstanz entwickelt, die „Kartelltips“ gibt.

Während das Gesetz gegenüber der Rechtsform der Kartelle und auch gegenüber der absoluten Unternehmensgröße neutral bleibt, behält es sich hinsichtlich der relativen, d. h. der marktbezogenen Unternehmensgröße Eingriffsbefugnisse vor. Als „marktbeherrschend“ im Sinne des Gesetzes gilt ein Unternehmen, soweit es für eine bestimmte Art von Waren oder Leistungen (als Produzent oder Käufer) ohne Wettbewerber ist. Bei solchen echten Monopolunternehmen hat die Kartellbehörde die Befugnis, nach Feststellung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Marktstellung dieses Verhalten zu untersagen und entsprechende Verträge für unwirksam zu erklären. Das Gesetz sieht weiterhin vor, daß der Zusammenschluß von Unternehmen der Kartellbehörde unverzüglich anzuzeigen ist, wenn die beteiligten Unternehmen hierdurch einen Marktanteil von 20 vH oder mehr erreichen. Es handelt sich hierbei um die Marktform des Oligopols, bei der mehrere Anbieter oder Nachfrager in Wettbewerb untereinander stehen, wobei ihre Gesamtzahl im Verhältnis zum Marktumfang so gering bleibt, daß jeder von ihnen einen nicht unerheblichen Teil des Gesamtangebotes bzw. der Gesamtnachfrage auf sich vereinigt. Aus der behutsamen Behandlung der marktbeherrschenden Unternehmen durch den Gesetzgeber geht hervor, daß er die Herausbildung von Großunternehmen, wie sie

sich aus dem technischen Fortschritt, umwälzenden Rationalisierungsmaßnahmen oder durch Leistungswettbewerb bilden, durchaus als natürliche Entwicklungsphase unserer industriellen Wirtschaft ansieht. Objektive Beurteilungsgrundlagen müssen jedoch erst durch laufende Beobachtung, Registrierung und wirklichkeitsnahe Entscheidungen der Kartellbehörden geschaffen werden. Hier einen Mittelweg zu finden zwischen der grundsätzlichen wissenschaftlichen Maxime des größtmöglichen Wettbewerbs und den Anforderungen der ökonomischen Wirklichkeit, dürfte keine leichte und problemfreie Aufgabe sein. Wenn die Theorie des Monopols lehrt, daß der Monopolpreis höher und die Monopolproduktion geringer seien als Konkurrenzpreis und Konkurrenzproduktion, so ist dies im übrigen nur richtig, wenn die Organisation und die angewandten Methoden auf beiden Seiten die gleichen sind. In Wirklichkeit stehen dem Monopolisten im Rahmen einer sich dynamisch ausdehnenden Wirtschaft Methoden und Mittel zur Verfügung, die denen der freien Konkurrenz überlegen sind. Hingewiesen sei auf die größere Finanzkraft (als Folge gescheiter Preise), die Möglichkeit der Organisation groß dimensionierter Betriebseinheiten mit Massenproduktion, den Einsatz besserer Führungskräfte usw.

Die den Kartellbehörden übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden im wesentlichen vom *Bundeskartellamt*, in besonderen Fällen vom Bundeswirtschaftsminister (z. B. für die Erlaubnis von Preiskartellen in Sonderfällen) und im übrigen von den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen. Bei den Entscheidungen der Kartellbehörde handelt es sich um „Ermessensentscheidungen“, d. h., die Behörde ist befugt, nach ihrem freien pflichtgemäßen Ermessen zu handeln. Dabei sind die Belange der Verwaltung und des Gemeinwohles einerseits und die Interessen des jeweils betroffenen Staatsbürger andererseits abzuwägen. In der Regel soll die Genehmigung zu Kartellbildungen nicht für länger als drei Jahre erteilt werden. Die gebilligten Ausnahmen sind in das Kartellregister einzutragen und im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzugeben. Das Kartellamt (das seinen Sitz in Berlin hat) ist im übrigen verpflichtet, jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung seines Aufgabengebietes zu veröffentlichen. — Bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten kann das Kartellamt Geldbußen bis zu 100 000 D-Mark und über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses verhängen. Besonders einschneidend sind die Bestimmungen des Gesetzes dort, wo der Versuch gemacht wird, den Wettbewerb durch das tatsächliche Verhalten der Marktteilnehmer zu gefährden. Es sind daher wirtschaftliche Druckmittel, um andere Unternehmen zum Beitritt zu Kartellen oder zu gleichförmigem Marktverhalten zu zwingen, genauso verboten wie Bezugs- und Liefer-sperrn und Boykott- bzw. Diskriminierungsversuche.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch die Bestimmung, daß Kartellverträge der im Gesetz vorgesehenen Art von jedem Beteiligten aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden können. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Kartellbehörde und den betroffenen Unternehmen sind besondere Beschwerdegerichte vorgesehen, in erster Instanz das zuständige Oberlandesgericht, gegen dessen Beschlüsse Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt werden kann.

Bezüglich des Anwendungsbereiches des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird festgestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes auch für solche Unternehmen gelten sollen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Ausgenommen sind jedoch die Verträge der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und anderer Träger des öffentlichen Verkehrs sowie die öffentlichen Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser). Beschränkt zur Anwendung gelangt das Gesetz weiterhin auf die landwirtschaftliche Produktion einschließlich wesentlicher Teile des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie auf ihre Be- und Verarbeitung. Auch die Deutsche Bundesbank, die Gemeinschaft Kohle und Stahl, das Branntweinmonopol, die Kreditinstitute, Versicherungen und Bausparkassen sind von den Verbotsbestimmungen des Gesetzes ausgenommen. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß es sich bei den Aus-

nahmen offensichtlich um Fälle handelt, in denen durch Beschränkung des Wettbewerbs Leistungslenkung und eine bessere Verbraucherversorgung möglich sind, oder aber um Bereiche, die dem Wettbewerb auf Grund bestehender staatlicher Interventionen nur beschränkt zugänglich sind.

4. Wie ist die weitere Entwicklung zu beurteilend

Insgesamt gesehen ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine wirtschaftspolitische Entscheidung, deren Tragweite sich erst in der noch vor uns liegenden Zeit offenbaren wird. Seine Befürworter sehen in dem Gesetz das wirtschaftspolitische Gegenstück zur politischen Demokratie; seine Gegner empfinden es als Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der freien wirtschaftlichen Betätigung und Vereinsfreiheit. Zu der letzteren Auffassung ist jedoch festzustellen, daß es paradox wäre, aus der Vertrags- und Vereinigungsfreiheit, die das Grundgesetz schützt, ein verfassungsmäßig verbrieftes Recht zur Beseitigung der Wettbewerbsfreiheit herzuleiten, die ebenfalls zu den Ordnungsgrundsätzen der Verfassung gehört. — Bei dem vorliegenden Gesetz mit seinen zahlreichen Ausnahmefällen bleibt immer noch die Frage offen, ob das Verbots- oder das Erlaubnis-(Mißbrauchs-)prinzip sich in Zukunft mehr in den Vordergrund schieben wird. Ihre Beantwortung dürfte wesentlich davon abhängen, inwieweit es gelingt, mit Hilfe einer personell gut besetzten Kartellbehörde eine verständige und entschlossene Handhabung des Gesetzes zu erreichen. Dasselbe gilt für die Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes durch die Gerichte. Nicht zuletzt dürfte auch mitentscheidend sein, inwieweit sich die Konzeption des Gesetzes in der öffentlichen Meinung durchsetzt und welche Reaktionen in den betroffenen Wirtschaftskreisen einsetzen. — Aus dem Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dürften sich für die deutsche Kartellgesetzgebung kaum wesentliche Änderungen ergeben. Auch in diesem Vertragswerk werden, falls nicht ausdrücklich eine Ausnahme gewährt worden ist, innerhalb des Gemeinsamen Marktes sämtliche Kartellvereinbarungen und wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen, die den zwisdienstaatlichen Handel beeinträchtigen können, verboten und nichtig sein.